

AKTUELLE INFORMATIONEN

Gastronomie, Tourismus- und Freizeitbetriebe, Veranstalterbranche sowie Seilbahnen

- Der rasante Anstieg der Infektionszahlen macht umfassende Maßnahmen notwendig. Wichtigstes Ziel ist es, unser Gesundheitssystem zu erhalten und einen klinischen Notstand zu verhindern.
- Mit **3. November 2020** wird dazu die neue COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft treten und bis **30. November 2020** gelten.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

Ausgangsbeschränkungen

- Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs ist zwischen **20.00 Uhr und 6.00 Uhr früh** untersagt (gilt vorerst bis 12.11.).
- **Es gibt dafür nur 5 Ausnahmen:**
 - Berufliche Zwecke
 - Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
 - Betreuung und Pflege Hilfsbedürftiger und familiäre Pflichten
 - Abwehr von Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
 - Körperliche und psychische Erholung

Öffentlicher Raum

- **Grundsätzlich gilt:** An öffentlichen Orten ist zu allen Personen, die nicht im eigenen Haushalt leben, ein Meter Abstand zu halten.
- Bei Treffen in geschlossenen Räumen ist ein Meter Abstand zu halten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

- **Ausnahme:** Mindestabstand darf in Gruppen von maximal 6 Personen (+ max. 6 Kinder) aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten unterschritten werden.
- **Geburtstags- und Jubiläumsfeiern sind untersagt.**

Privater Raum

- Der unmittelbare private Wohnbereich wird nicht geregelt.
- **Garagen-, Garten- und Scheunenparties sind verboten.**

Gastronomie

- Gastronomiebetriebe werden geschlossen.
- **Abholung** ist im Zeitraum **zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr** möglich.
- Lieferservices bleiben ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.
- Vom Betretungsverbot ausgenommen sind Betriebsrestaurants und Kantinen für Betriebsangehörige sowie Gastronomiebetriebe in Kranken- und Kuranstalten, Altenpflege und Behindertenheimen, Schulen und Kindergärten.

Beherbergungsbetriebe

- **Beherbergungsbetriebe**¹ werden geschlossen.
- **Ausgenommen** sind z.B. die Beherbergung zu beruflichen Zwecken oder von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung **bereits in Beherbergung befinden** – dies gilt für die vorab vereinbarte Dauer.
- Das Betretungsverbot von **gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben** gilt nicht, wenn Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht werden

¹ **Definition:** Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze, sofern es sich dabei nicht um Dauerstellplätze handelt, sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

Freizeitbetriebe

Das Betreten von Freizeiteinrichtungen wird untersagt, darunter fallen insbesondere

- Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks
- Fitnessstudios, Thermen, Bäder, Saunen und Tanzschulen
- Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos
- Schaubergwerke
- Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution
- Theater, Konzertsäle und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarettts
- Indoorspielplätze
- Paintballanlagen
- Museen, Museumsbahnen, Tierparks und Zoos

Veranstaltungen

- **Zusammenkünfte und Unternehmungen** werden grundsätzlich **untersagt**. Dazu zählen u.a. kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte (Adventmärkte).
- Ausgenommen sind **berufliche Zusammenkünfte**, wenn diese unbedingt erforderlich sind sowie **Begräbnisse mit höchstens 50 Personen**.
- Standesamtliche Hochzeiten (ohne Gäste) sind möglich, Hochzeitsfeiern sind untersagt.

Seil- und Zahnradbahnen

Die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen ist nur zu folgenden Zwecken zulässig:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr
- Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke

- Zweck der Ausübung von Sport durch Spitzensportler

Wirtschaftliche Maßnahmen

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen werden die Kurzarbeit verbessert und Umsatzausfälle kompensiert.

Umsatzentschädigungen

- Unternehmen, die **unmittelbar von den Einschränkungen der Verordnung betroffen sind**, werden unterstützt.
- Der Umsatzausfall im **November 2020 wird mit bis zu 80 %** des Umsatzes vom Vorjahresmonat (November 2019) kompensiert.
- Die Entschädigung soll unbürokratisch über FinanzOnline abgewickelt werden.
- Für Unternehmen, deren Umsatz im Vorjahresmonat (November 2019) bei mehr als 800.000 Euro gelegen hat, wird derzeit an EU-konformen Lösungen gearbeitet.

Kurzarbeit

- Seit 1. Oktober 2020 kann die Kurzarbeit für maximal **sechs Monate** beantragt werden.
- Die **Überschreitung der derzeit vorgesehenen Mindestarbeitszeit von 30 Prozent** ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Für weitere Adaptierungen ist die Regierung in Gesprächen mit den Sozialpartnern.
- Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten weiterhin **80 bis 90 Prozent ihres Nettoeinkommens**.
- Die **ausgefallenen Arbeitsstunden** können für Weiterbildungen genutzt werden. Die Weiterbildungskosten werden vom AMS gefördert.
- **Nützliche Links:** [Infos der WKO](#), [Infos des AMS](#), [Detaillierte Ausfüllhilfe für die Antragstellung als Video](#).